

Sonderrechte in Gesellschaftsverträgen

Spielraum für Gestaltungen

1. Einführung > Der Gesellschaftsvertrag ist – rechtlich betrachtet – das zentrale Dokument jedes Familienunternehmens. Er ist seine Verfassung, gleichsam das »Grundgesetz« der Gesellschafter. Trotz seiner großen Bedeutung wird ihm allerdings in vielen Familienunternehmen nur wenig Beachtung geschenkt. Häufig wird auf Vertragsmuster oder Standardverträge eines Notars zurückgegriffen. Der Gesellschaftsvertrag wird dabei eher als lästige Formalität angesehen. Sein Inhalt wird in vielen Fällen nicht voll erfasst, geschweige denn verstanden. Das gilt übrigens nicht selten sogar auch für anwaltliche Berater, wenn sie nämlich keine langjährige Erfahrung in der Beratung von Unternehmerfamilien haben.

Solange sich Gesellschafter einig sind, ist der Gesellschaftsvertrag in der Tat praktisch kaum relevant. Hier gilt: Wo kein Kläger, da kein Richter. Doch das ändert sich schlagartig, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten kommt oder wenn neue Gesellschafter hinzutreten. Plötzlich erkennt man den tieferen Sinn einer bestimmten Regelung und legt jedes einzelne Wort, um dessen Bedeutung nun gerungen wird, auf die Goldwaage. Spätestens dann aber wird den betroffenen Gesellschaftern bewusst, dass der Gesellschaftsvertrag ein echter Vertrag ist, den es wie auch sonst mit Bedacht auszuhandeln gilt. Kein guter Geschäftsmann würde doch bei einem wichtigen Vertrag mit einem Kunden oder Lieferanten die gebotene Sorgfalt außer acht lassen. Er wird immer versuchen, die langfristigen Folgen einer Vereinbarung für sich abzuschätzen.

Er wird sich auch nicht die Chance entgehen lassen, das Vertragsverhältnis auf seine spezifischen Bedürfnisse auszurichten, soweit ihm seine Verhandlungsposition dies erlaubt. Bildhaft ausgedrückt könnte man



Prof. Dr. Mark K. Binz



Dr. Armin Weinand

sagen: Der Gesellschaftsvertrag sollte stets wie ein Maßanzug individuell auf die Bedürfnisse des Unternehmens und seiner Gesellschafter zugeschnitten sein. Konfektionsware von der Stange ist hier fehl am Platz!

2. Sonderrechte von Gesellschaftern: Typische Fallgestaltungen > Im Prinzip hat ein Gesellschafter zwei Möglichkeiten, um seinen Willen in einer Gesellschaft durchzusetzen: Entweder verfügt er (allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern) über die erforderliche Stimmenmehrheit, um die gewünschten Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, die Geschäftsführung und die Unternehmenspolitik zu bestimmen oder um gar den Gesellschaftsvertrag nach seinen Vorstellungen - natürlich nur unter Beachtung des Minderheitenschutzes - abzuändern. Oder er hat sich im Gesellschaftsvertrag bei

der Gründung des Unternehmens oder auch kraft seiner Stellung Sonderrechte ausbedungen, die er unabhängig von der Stimmrechtsmacht ausüben kann. Solche Sonderrechte (Vorrechte, Vorzugsrechte) sind mitgliedschaftliche Rechte, die einen oder mehrere Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern privilegieren. Sie sind entweder an eine Person gebunden und damit nicht vererblich, oder sie verbinden sich untrennbar mit dem jeweiligen Gesellschaftsanteil.

Diese Sonderrechte lassen sich nur im Gesellschaftsvertrag wirksam begründen. Sofern sie erst im Rahmen einer Vertragsänderung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, müssen alle übrigen Gesellschafter aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zustimmen. Eine Aufhebung oder eine Beeinträchtigung von Sonderrechten bedarf als »actus contrarius« der Zustimmung des Betroffenen.

Das Spektrum von Sonderrechten ist in der Praxis vielfältig. Bedeutsam sind insbesondere ein Sonderrecht auf Geschäftsführung, auf einen höheren Gewinnanteil oder auf ein Mehrstimmrecht, Vetorechte, etwa bei Anteilsveräußerungen, Kapitalerhöhungen oder wichtigen Geschäften, Weisungsrechte, Entsendungsrechte in die Geschäftsführung oder in den Aufsichtsrat, Put- und Call-Optionen sowie besondere Auskunfts- und Informationsrechte.

Da solche Sonderrechte allerdings ihrer Verankerung im Gesellschaftsvertrag bedürfen, werden sie meist (nur) dann eingeräumt, wenn der betreffende Gesellschafter über eine starke Stellung in der Gesellschaft

TOPs 2018 | Schweiz

Bank	Punkte
e Globalance Bank	73,7
r Bank Julius Bär & Co.	72,6
t Bank Vontobel AG	61,5

Von 16 schweizerischen Vermögensmanagern im Testpool
Quelle: Fuchs-Report: »TOPs 2018«
Vermögensmanagement im Fuchsbriefe-Test

TOPs 2018 | Liechtenstein

Bank	Punkte
e VP Bank AG	86,6
r LGT Bank AG	77,3
t Raiffeisen Privatbank Li	74,9

Von 6 Vermögensmanagern aus Liechtenstein im Testpool
Quelle: Fuchs-Report: »TOPs 2018«
Vermögensmanagement im Fuchsbriefe-Test

TOPs 2018 | Luxemburg

Bank	Punkte
e DekaBank	87,9
r SEB Private Banking	78,3
t DZ Privatbank	66,5

Von 6 Vermögensmanagern aus Luxemburg im Testpool
Quelle: Fuchs-Report: »TOPs 2018«
Vermögensmanagement im Fuchsbriefe-Test